

liehe Fehler enthalten. Deshalb schlug der Vertreter des Presseamtes, Abteilungsleiter Bachmann, vor, daß das Ministerium der Justiz zusammen mit dem Verband der Deutschen Presse die Gerichtsberichterstattung systematisch qualifiziert.

Es wurde auch darüber gesprochen, ob im Bericht der Name des Angeklagten genannt werden soll. Die Diskussion ergab, daß man — schwere Verbrechen ausgenommen — auf die Namensnennung verzichten sollte. Zweifelhaft war es den Vertretern der Presse, ob sie ohne weiteres über Verfahren berichten können, die noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen sind. Im Laufe der Diskussion wurde die Frage überwiegend bejaht.

Allseitig enttäuschten die Darlegungen des Vertreters des Instituts für Journalistik, der lediglich die verschiedenen Formen der Berichterstattung schilderte, ohne auf die Probleme einzugehen, die Gegenstand der Tagung waren.

## Aus der Arbeit der Kriminalpolizei

Zu diesem Thema veranstaltete die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig im Neuen Rathaus eine überaus interessante Ausstellung, die am 3. November 1956 vom Stellvertreter des Chefs der Bezirksbehörde eröffnet wurde. Die Ausstellung soll der Bevölkerung Einblick in die Arbeit der Kriminalpolizei geben und sie dadurch zu tieferem Verständnis und aktiver Mitarbeit führen. Dieses Ziel wird zweifellos durch die gute Auswahl des Materials und seine ansprechende allgemeinverständliche Darstellung erreicht.

Auf großen Bildtafeln werden bestimmte Schwerpunkte der Kriminalität dargestellt, wie etwa Optikschiebungen, Fahrraddiebstähle, Waffen- und Sprengstoffdelikte, Brandstiftungen, Unzucht mit Kindern, Einbruchdiebstähle, Taschendiebstähle u. a. Dabei tritt einerseits klar in Erscheinung, in wie hohem Maße die dargestellten Delikte unsere Gesellschaft gefährden und gegen die Interessen der Werktätigen gerichtet sind, andererseits aber auch, wie sorgfältig, mühevoll und umsichtig die Arbeit der Kriminalpolizei bei der Aufdeckung solcher Verbrechen sein muß. Werkzeuge, die zur Verbrechenbegehung benutzt wurden, gefälschte Dokumente und Geldscheine, verborgen gehaltene Waffen und manches andere verdeutlichen das gefährliche Treiben der Verbrecher.

An anderen Tafeln wird die Arbeit des Instituts für gerichtliche Medizin der Karl-Marx-Universität sowie des Berliner Instituts für Kriminaltechnik dargestellt und im Rahmen der Ausstellung durch leitende Mitarbeiter dieser Institute erläutert. Auch über solche Methoden der polizeilichen Tätigkeit, wie Fahndung, Arbeit der Mordkommission und des Funkwagens, informiert die Ausstellung.

Von besonderem Interesse ist eine statistische Gegenüberstellung der Kriminalitätszahlen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik für das Jahr 1955. Betrug die Zahl der Kriminellen auf je

Die Diskussion war trotz der guten Hinweise und Anregungen im ganzen schleppend. Sie berührte viele Probleme, die das Referat erwähnt hatte, überhaupt nicht, so z. B. die Berichterstattung in Zivilsachen.

Zu bemängeln ist schließlich, daß sich im Verhältnis zu den Justizfunktionären zu wenig Vertreter der Presse an der Diskussion beteiligten. Die Pressestelle des Ministeriums der Justiz muß selbstkritisch zugeben, daß die Zusammenkunft zu sehr den Charakter einer Arbeitstagung für die Presse als den einer Tagung der Presse hatte. Sie hätte die Presse bei der Vorbereitung der Tagung stärker heranziehen müssen. Ein derartiger Fehler darf künftig nicht wiederholt werden. Im übrigen wird man aber den Erfolg dieser Arbeitstagung erst an der weiteren Entwicklung der Berichterstattung ermessem können.

ANNELISE OTTO,  
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

100 000 in der DDR 603, so entsprach dem in der Bundesrepublik die Anzahl von 3018. Das Verhältnis der Diebstahlszahlen (immer auf 100 000 bezogen) betrug 256 in der DDR, 1105 in der Bundesrepublik, für die Sittlichkeitsdelikte in der DDR 38 und in der Bundesrepublik 109 usw.

In einigen Vitrinen haben die Aussteller historische Dokumente zusammengestellt, von denen sich eine ganze Reihe auf die Zeit des Hitlerregimes beziehen. So kann man dort das Register über 19 857 vollstreckte Todesurteile des sog. Volksgerichtshofs und der Sondergerichte der faschistischen Justiz in der Zeit von 1940 bis 1945 sehen. Und als Auftakt zu dieser fürchterlichen Welle von Justizterror sahen wir die Anordnung des Regierungspräsidenten Freiherrn Schenk zu Schweinsberg vom 11. März 1933, in welcher die Festnahme der gewählten Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands angeordnet wird, und den durch polizeilichen Funkdienst übermittelten Festnahmebefehl gegen sechs Mitglieder des ZK der KPD, unter ihnen Wilhelm Pieck.

Zweifellos ist diese Ausstellung über die Tätigkeit und die Arbeitserfolge unserer Volkspolizei sehr wertvoll. Weit besser als Zeitungsartikel oder Notizen über einzelne Kriminalfälle vermittelt diese zusammenfassende Übersicht Kenntnisse, wie sie jeder Bürger unserer Republik haben sollte. Die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Leipzig hat mit der Ausstellung einen neuen und erfolgversprechenden Weg eingeschlagen, um in immer größerem Maße die Bürger unserer Republik für die Lösung staatlicher Aufgaben zu interessieren. Sie ist damit der heute im Vordergrund vieler Erörterungen stehenden Forderung gerecht geworden, zur breiteren Entfaltung der Demokratie beizutragen.

Man kann wohl wünschen, daß diese oder gleichartige Ausstellungen auch in den anderen Bezirken unserer Republik der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.  
H.N.

## Deutsche Juristen besuchen tschechoslowakische Gerichte

i

Während einer Studienreise, die ich Anfang Mai dieses Jahres in die CSR unternahm, hatte ich Gelegenheit, an einer Reihe gerichtlicher Verhandlungen teilzunehmen, und zwar sowohl in Zivil- wie in Strafprozessen. Die Verhandlungsführung der meisten Richter erschien mir ausgesprochen sicher und formgewandt. (Ich bemerke dazu, daß es mir völlig überlassen blieb, welche Verhandlung ich mir anhören wollte; ich bin also keineswegs bloß bei besonders guten Richtern gewesen.) Auf die Einhaltung der prozessualen Vorschriften wird sehr genau geachtet. Allerdings hatte man bei einigen, insbesondere älteren Richtern, die noch aus dem bürgerlichen Staat stammen, manchmal den Eindruck einer gewissen Routine.

Die sofortige Urteilsabsetzung am Schluß der Verhandlung ist weder im Zivilprozeß noch im Strafprozeß vorgeschrieben. Trotzdem bemühen sich manche Richter, ihre Urteile sofort abzusetzen. Große Verzögerungen in der Urteilsabsetzung kommen nach den mir erteilten Informationen kaum vor.

Die Methode, im Zivilprozeß mehrere Verhandlungen fast gleichzeitig anzusetzen und über mehrere Sachen gleichzeitig zu beraten, so daß die Parteien bei der Urteilsverkündung gar nicht mehr im Gerichtsgebäude sind, ist in der CSR völlig unbekannt. Auch im Zivilprozeß wird genau geplant, wie lange jede Verhandlung einschließlich der Verkündung einer etwa notwendigen Entscheidung dauern wird. Die Urteilsverkündung erfolgt in genau derselben feierlichen Form wie im Strafprozeß.